

Vereinbarung für den Betrieb einer Bürgerenergiegemeinschaft iS der §§ 16b sowie 16d und e EIWOG 2010

abgeschlossen zwischen

Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

Geschäftsbereich Strom Netz

FN 90981x

Salurner Straße 11

6020 Innsbruck

im folgenden „Netzbetreiberin“ genannt

und Herr/Frau/Divers/Firma

Name:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail:

Firmenbuchnummer/Vereinsnummer:

Gemeinschafts-ID der BEG (ID der Marktpartnerrolle einer Bürgerenergiegemeinschaft): CC

im Folgenden „BEG“ genannt

Präambel

1. Mit den §§16b sowie 16d und e EIWOG 2010 besteht die Möglichkeit, an Bürgerenergiegemeinschaften im Sinne der genannten Bestimmungen teilzunehmen. Die teilnehmenden Netzbenutzer:innen sind über das Strom-Verteilernetz der Netzbetreiberin mit einer oder mehreren Erzeugungsanlage(n) verbunden. Jede:r Netzbenutzer:in behält dazu nach wie vor seine eigene Energiemessung.
2. Die Netzbetreiberin ist die rechtmäßige Betreiberin eines Verteilernetzes für elektrische Energie.
3. Die BEG hat aus mindestens zwei Mitgliedern oder Gesellschafter:innen zu bestehen und ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. Ihr Hauptzweck darf nicht im finanziellen Gewinn liegen; sie hat ihren Mitgliedern oder den Gebieten, in denen sie tätig ist, vorrangig ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen.
Die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlage liegt bei der Energiegemeinschaft. Hinsichtlich der Betriebsführung und Wartung ihrer Erzeugungsanlage kann sich die Energiegemeinschaft eines:einer Dritten bedienen. Der Netzzugangsvertrag der Erzeugungsanlage ist entweder durch die BEG selbst oder eine:n teilnehmende:n Netzbenutzer:in abzuschließen. Zusätzlich tritt die BEG gegenüber der Netzbetreiberin als Ansprechpartnerin in Vertretung aller teilnehmenden Netzbenutzer:innen auf.
4. Zwischen der Netzbetreiberin und den teilnehmenden Netzbenutzer:innen der BEG bestehen separate Netzzugangsverträge. Aufgrund der Teilnahme an der BEG werden zu diesen Zusatzvereinbarungen abgeschlossen.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist der Betrieb und die operative Abwicklung der BEG entsprechend den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netzbetreiberin in der jeweils geltenden Fassung.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Sonstigen Marktregeln, Technisch-Organisatorischen Regeln (im folgenden „TOR“) und die konsolidierten technischen Spezifikationen und Prozesse abrufbar über www.eutilities.at einzuhalten.

II. Anlagenbeschreibung

Die Einspeisung erfolgt über den/die Zählpunkt(e), die – wie auch die teilnehmenden Netzbenutzer:innen und der Aufteilungsschlüssel – über die dafür vorgesehenen Marktprozesse bekannt gegeben werden. Die erzeugte Energie wird den teilnehmenden Netzbenutzer:innen entsprechend dem bekannt gegebenen Aufteilungsschlüssel durch die Netzbetreiberin zugeordnet.

Aufteilungsmodus der erzeugten Energie

Die Aufteilung der erzeugten Energie auf die teilnehmenden Netzbenutzer:innen erfolgt

- Dynamisch: nach dem jeweiligen tatsächlichen Viertelstunden-Verbrauch der teilnehmenden Netzbenutzer:innen
- Statisch: nach festen Anteilen der teilnehmenden Netzbenutzer:innen

Erläuterung zur dynamischen Aufteilung: Diese richtet sich nach dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten der teilnehmenden Netzbenutzer:innen. Es erfolgt eine Zuordnung im Verhältnis zum jeweiligen Verbrauch pro Viertelstunde. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des:der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers:Netzbenutzerin in der Viertelstunde begrenzt. (Bei Nullverbrauch eines:einer teilnehmenden Netzbenutzers:Netzbenutzerin ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzer:innen zuzuordnen.) Ein Überschuss verbleibt bei der Erzeugungsanlage und wird ins öffentliche Netz eingespeist.

Erläuterung zur statischen Aufteilung: Die Zuordnung der durch die Erzeugungsanlage(n) erzeugten Energie auf die teilnehmenden Netzbenutzer:innen erfolgt entsprechend den über die Marktprozesse bekannt gegebenen Anteilen und ist mit dem Energieverbrauch des:der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers:Netzbenutzerin in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines:einer teilnehmenden Netzbenutzers:Netzbenutzerin verbleibt die Energie als Gemeinschaftsüberschuss bei der/den Erzeugungsanlage(n).

Im statischen Modell wird die Erzeugungsmenge den teilnehmenden Netzbenutzer:innen entsprechend dem fix vereinbarten Anteil zugewiesen. Diese Anteile werden der Netzbetreiberin erstmalig im Rahmen der Anmeldung von Zählpunkten zur Energiegemeinschaft bekannt gegeben und können mit dem dafür vorgesehenen Marktprozess geändert werden.

Kommt es zu einer Überschreitung der 100 %-Grenze, erfolgt eine Normierung bei der Energiezuweisung durch die Netzbetreiberin. Unter 100 % kommen die von der Energiegemeinschaft gemeldeten Prozentsätze je Teilnehmer zur Anwendung. Der Rest auf 100 % wird als Überschussenergie gewertet.

Für die Verteilung der Anteile sowohl in der Realisierungsphase als auch im laufenden Betrieb ist die Energiegemeinschaft verantwortlich. Eine allfällige Über- oder Unterschreitung der 100%-Grenze führt zu keinem Prozessabbruch bzw. zu keiner Ablehnung.

III. Prozessbeschreibung

Die BEG gibt der Netzbetreiberin die teilnehmenden Netzbenutzer:innen sowie den Modus zur Aufteilung der erzeugten Energiemenge auf diese Netzbenutzer:innen über die dafür vorgesehenen Marktprozesse bekannt. Allfällige Änderungen bei bestehenden BEGen erfolgen ausschließlich digital, über die dafür vorgesehenen Marktprozesse.

Die Zustimmung des:der teilnehmenden Netzbenutzers:Netzbenutzerin zu der erforderlichen Zusatzvereinbarung erfolgt

- digital über die Einwilligung im registrierten Bereich des Webportal der Netzbetreiberin oder
- durch Unterfertigung der Zusatzvereinbarung und Übermittlung derselben an die Netzbetreiberin.

Die BEG informiert die teilnehmenden Netzbewerber:innen über die Notwendigkeit zum Abschluss der Zusatzvereinbarung. Erst mit Einwilligung am Webportal bzw. Unterfertigung und Übermittlung der Zusatzvereinbarung können die weiteren Schritte durch die Netzbetreiberin erfolgen.

Die Netzbetreiberin ist für die Messung pro Viertelstunde sowohl der verbrauchten als auch der erzeugten Energiemengen zuständig. Sie nimmt in weiterer Folge die Zuordnung entsprechend den über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der von dem:der jeweiligen teilnehmenden Netzbewerber:in bezogenen Energie vor.

Eine rückwirkende Zuteilung von Energiemengen zu einer Verbrauchsanlage ist nicht möglich. Die Netzbetreiberin wird auf der Rechnung die netztechnisch erfassten Anfangs- und Endzählerstände der Abrechnungsperiode, den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Der Restnetzbezug wird weiterhin von dem:der bisherigen frei wählbaren Lieferanten: Lieferantin geliefert. Für alle Tarifkomponenten kommt die jeweils gültige Systemnutzungsentgelte-Verordnung sowie die jeweils geltenden Steuer- und Abgabenvorschriften zur Anwendung. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird dem/den Erzeugungszählpunkt(en) zugeordnet.

Wird der Netzzugangsvertrag und/oder die Zusatzvereinbarung eines:einer teilnehmenden Netzbewerber:Netzbewerberin mit der Netzbetreiberin aufgelöst, wird die Netzbetreiberin die BEG informieren und – im Fall einer statischen Aufteilung – bis zur Bekanntgabe des neuen Aufteilungsmodus den entsprechenden Anteil direkt der/den Erzeugungsanlage(en) (Überschuss) zuordnen.

IV. Voraussetzungen und Bedingungen

Dieser Vertrag kommt nur in Bezug auf jene teilnehmenden Netzbewerber:innen zur Anwendung, welche bereits über einen Anschluss am öffentlichen Netz, einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit der Netzbetreiberin und einen aufrechten Energieliefervertrag verfügen.

Voraussetzung für den Betrieb einer BEG ist weiter

- ein abgeschlossener Vertrag zwischen der BEG und den teilnehmenden Netzbewerber:innen, der sämtliche erforderlichen Regelungen iS der §§ 16b sowie 16d und e EIWOG 2010 enthält;
- ein Netzzugangsvertrag samt Zusatzvereinbarung für jede:n teilnehmende:n Netzbewerber:in und ein Netzzugangsvertrag für den/die Erzeugungszählpunkt(e) mit der Netzbetreiberin sowie ein aufrechter Vertrag mit einem:einer Energielieferant:in/Energieabnehmer:in;
- ein festgelegter Modus (statisch oder dynamisch) zur Aufteilung der erzeugten Energiemenge auf die teilnehmenden Netzbewerber:innen (Änderungen über die dafür vorgesehenen Marktprozesse);

- dass alle beteiligten Verbrauchsanlagen und die Erzeugungsanlage(n) in Betrieb und mit einem Messgerät ausgestattet sind, welches die erforderliche Messung auf der ¼-h-Basis durchführt;
- dass seitens der BEG sichergestellt ist, dass die Zustimmung der teilnehmenden Netzbewerber:innen bzw. der Gemeinschaft zur Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte gemäß § 84a EIWOG eingeholt wurde.
- dass sich sowohl die Erzeugungsanlage(n), als auch sämtliche Verbrauchsanlagen in einem Netzgebiet befinden.

V. Pflichten der BEG

Seitens der BEG sind der Netzbetreiberin gemäß § 16d Abs. 2 EIWOG 2010 folgende Inhalte und allfällige Änderungen bekanntzugeben:

- Beschreibung der Funktionsweise der Erzeugungsanlage(n) unter Angabe der Zählpunktnummer;
- Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbewerber:innen unter Angabe der Zählpunktnummern. Die bestehenden definierten Prozesse der Wechsel-VO bleiben davon unberührt. Die Prüfung der Zulässigkeit der Teilnahme der Verbrauchsanlage obliegt der Netzbetreiberin und bedarf ihrer Zustimmung. Sollten der Netzbetreiberin mangels rechtzeitiger Information über derartige Veränderungen Mehraufwände entstehen, sind diese der Netzbetreiberin von der BEG zu vergüten.
- Rückwirkende An- bzw. Abmeldungen sowie Registrierungen oder Deregistrierungen sind nicht möglich;
- jeweiliger zugeordneter Erzeugungsanteil (gemäß Aufteilungsschlüssel) der teilnehmenden Netzbewerber:innen an der/den Erzeugungsanlage(n) sowie die Aufteilung der erzeugten Energie;
- Aufnahme und Ausscheiden von teilnehmenden Netzbewerber:innen;
- Beendigung oder Auflösung der BEG sowie die Demontage der Erzeugungsanlage(n).

Die BEG hat unverzüglich darauf hinzuwirken, dass Fehler beseitigt werden und die Richtigkeit der übermittelten Daten für die Zukunft gewährleistet wird.

Die BEG ist alleine für einen allenfalls erforderlichen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen den teilnehmenden Netzbewerber:innen und ihr verantwortlich.

Im Falle von Änderungen hat die BEG die Netzbetreiberin bei sonstiger Schad- und Klagelöschung zeitgerecht im Vorhinein zu informieren.

VI. Datenübermittlung, Datenschutz und Geheimhaltung

Die Netzbetreiberin wird der BEG die zur Vertragsabwicklung erforderlichen verfügbaren Viertelstundenwerte sowie Stammdaten zur Verfügung stellen. Die Datenübertragung bzw. der Datenaustausch erfolgt entsprechend der Festlegung auf www.ebutilities.at unter „Energiegemeinschaften“ in der jeweils gültigen Fassung.

Jede:r Vertragspartner:in darf die ihm:ihr jeweils von dem:der anderen Vertragspartner:in übermittelten Daten der Marktteilnehmer:innen/Netzbewerber:innen ausschließlich gemäß den

einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verwenden und anderen überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

VII. Haftungsbestimmungen

Für die Richtigkeit der übermittelten Daten der teilnehmenden Netzbewerber:innen zeichnet die BEG verantwortlich. Jede:r Vertragspartner:in haftet dem:der anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Die Netzbewerberin haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der BEG und/oder der teilnehmenden Netzbewerber:innen.

Die Netzbewerberin prüft den Aufteilungsschlüssel lediglich hinsichtlich Plausibilität, eine Prüfung der Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit wird nicht vorgenommen. Sollten ihr gegenüber daraus von Seiten der teilnehmenden Netzbewerber:innen Ansprüche geltend gemacht werden, wird sie die BEG schad- und klaglos halten. Dies gilt ebenso im Falle der Nichterfüllung der für die Vertragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen, wie z.B. behördliche Auflagen, gesetzliche Bestimmungen etc., für deren Einhaltung die BEG verantwortlich ist.

VIII. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner:innen in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die BEG kann die gegenständliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich zum Monatsletzten kündigen. Das Recht beider Vertragspartner:innen zur Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wesentliche Bestandteile dieses Vertrages verletzt werden und/oder Voraussetzungen nach Punkt IV bzw. den heranzuziehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht bzw. nicht mehr gegeben sind.

Für den Fall, dass aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner:innen, den Vertrag an die neuen Gegebenheiten anzupassen und den gegenständlichen Vertrag erforderlichenfalls auch einvernehmlich aufzulösen. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Bei Auflösung dieses Vertrages bleibt der hinsichtlich des/der Erzeugungszählpunkte(s) abgeschlossene Netzzugangsvertrag aufrecht, d. h. die gesamte erzeugte Energie wird dem Erzeugungszählpunkt zugeordnet.

IX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner:innen gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

X. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das am Sitz der Verteilernetzbewerberin sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.

XI. Schriftformgebot

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform bzw. der in den Marktprozessen auf www.ebutilities.at jeweils konsultierten und vorgesehenen Form. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn der Vertrag mit einer handgeschriebenen Signatur versehen eingescannt verschickt wird.

XII. Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger:innen über. Jede:r Vertragspartner:in ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger:innen zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der:die andere Partner:in umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

XIII. Verweise

Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Verweise verstehen sich als dynamische Verweise.

IV. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede:r Vertragspartner:in erhält eine Ausfertigung.

Helfen Sie uns, Papier zu sparen und nutzen Sie die Möglichkeit der elektronischen Signatur. Die qualifizierte elektronische Signatur (Handy-Signatur/Bürgerkarte) gilt dabei als gleichwertiges Gegenstück zur eigenhändigen Unterschrift.

Ort, Datum

Ort, Datum

BEG

Innsbrucker Kommunalbetriebe AG
als Netzbetreiberin

Wir legen besonderen Wert auf Transparenz und Vertrauen. Daher informieren wir Sie gerne in unserer Datenschutzerklärung unter www.ikb.at/datenschutz darüber, wie wir Ihre Daten schützen.